Benutzungsordnung der Stadt Bielefeld für das Veranstaltungsgelände an der Radrennbahn

Bisher gültige alte Fassung:

Die Stadt Bielefeld betreibt traditionell an der Radrennbahn ein Veranstaltungsgelände, das im Rahmen dieser Benutzungsordnung genutzt werden kann.

Das Veranstaltungsgelände besteht aus:

dem ca. 17.000 m² großen mit Splitt befestigten Veranstaltungsplatz mit den dazugehörigen asphaltierten Fahrbahnen,

den Zufahrten zur verkehrsmäßigen Erschließung des Veranstaltungsplatzes von der Ziegelstraße und von der Heeper Straße aus,

der ca. 2.000 m² großen Standfläche zwischen dem unter a) genannten Veranstaltungsplatz und dem Lärmschutzwall am Radrennbahnweg, ausgestattet mit Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Regen- und

Änderungen:

Gliederung:

Vorgeschlagene neue Fassung:

Die Stadt Bielefeld betreibt traditionell an der Radrennbahn ein Veranstaltungsgelände, das im Rahmen dieser Benutzungsordnung genutzt werden kann.

§ 1 Bestandteile des Veranstaltungsgeländes

Das Veranstaltungsgelände besteht aus:

- a) dem ca. 17.000 m² großen mit Splitt befestigten Veranstaltungsplatz mit den dazugehörigen asphaltierten Fahrbahnen.
- b) den Zufahrten zur verkehrsmäßigen Erschließung des Veranstaltungsplatzes von der Ziegelstraße und von der Heeper Straße aus,
- c) der ca. 2.000 m² großen Standfläche zwischen dem unter a) genannten Veranstaltungsplatz und dem Lärmschutzwall am Radrennbahnweg, ausgestattet mit Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Regen- und

keine

keine

keine

keine

	Schr	nutzwasserkanal) und einem Toilettengebäude,				Schmutzwasserkanal) und einem Toilettengebäude,	
	östlic	Parkplätzen zwischen Heeper Straße und Radrennbahn ch angrenzend an den unter a) genannten nstaltungsplatz,	keine		d)	den Parkplätzen zwischen Heeper Straße und Radrennbahn östlich angrenzend an den unter a) genannten Veranstaltungsplatz,	
	der C	Grünfläche westlich der Standfläche c).	keine		e)	der Grünfläche westlich der Standfläche c).	
		Flächen sind im Lageplan, der Bestandteil dieser utzungsordnung ist, mit a) bis e) gekennzeichnet.	keine			Die Flächen sind im Lageplan, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, mit a) bis e) gekennzeichnet.	
				§ 2		Zweckbestimmung	
Der von der Heeper Straße bis ca. 10 m über die Zufahrt Ziegelstraße hinausgehende befestigte Veranstaltungsplatz kann für folgende Veranstaltungen in Anspruch genommen werden:		elstraße hinausgehende befestigte Veranstaltungsplatz für folgende Veranstaltungen in Anspruch genommen	Klarstellung eingefügt, dass vorab ein schriftl. Mietvertrag (ggf. mit Auflagen) abzuschließen ist		A	Der von der Heeper Straße bis ca. 10 m über die Zufahrt Ziegelstraße hinausgehende befestigte Veranstaltungsplatz kann im Rahmen eines dazu vorab abzuschließenden schriftlichen Mietvertrages für folgende Veranstaltungen in Anspruch genommen werden:	
	-	Kirmes,	keine			- Kirmes,	
	-	Zirkus (max. 2 x jährlich),	keine			- Zirkus (max. 2 x jährlich),	
	-	Ausstellungen (wie z.B. Kraftfahrzeugausstellungen, Delphinschau, Produktpräsentationen, Zivilschutzausstellungen,	Beispiele für Ausstellungen überarbeitet			 Ausstellungen (wie z.B. Kraftfahrzeugausstellungen, Präsentationen von Produkten oder Organisationen), 	
	-	Zeltveranstaltungen (wie z.B. Zeltmissionen, Catchturniere),	keine			- Zeltveranstaltungen (wie z.B. Zeltmissionen, Catchturniere),	
	-	schaustellerische Darbietungen,	keine			- schaustellerische Darbietungen,	
	-	Floh- und Trödelmärkte (max. 2 x jährlich),	Beschränkung auf max. 2 x jährlich entfallen			- Floh- und Trödelmärkte,	
	-	Prüfdienste der Automobilverbände.	keine			- Prüfdienste der Automobilverbände.	

Nicht zugelassen sind Veranstaltungen motorsportlicher Art (z.B. Slalom und Lkw-Turniere, Trecker Treck, Hell Driver), sowie Hubschrauberlandungen und -starts, Flugturbinen (düsenbetriebenes Gerät zum Hochschleudern von Personen) und ähnlich lärmintensive Darbietungen.

Nichtzulässigkeit der Nutzung mit Kfz (Abstellen von Kfz, Fahr-schulen) eingefügt;

Hubschraubereinsatz nur noch im privaten u. gewerblichen Interesse unzulässig; im öffentl.Interesse (z.B. Politikertransport) nunmehr zulässig (wurde bisher geduldet) Nicht zugelassen sind Veranstaltungen motorsportlicher Art (z.B. Slalom und Lkw-Turniere, Trecker Treck, Hell Driver), sonstige Nutzungen mit Kraftfahrzeugen (z.B. Übungsbetrieb von Fahrschulen, Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Zusammenhang mit einer Veranstaltung) sowie gewerbliche oder private Hubschrauberlandungen und -starts, Flugturbinen (düsenbetriebenes Gerät zum Hochschleudern von Personen) und ähnlich lärmintensive Darbietungen.

Die Gesamtdauer aller Veranstaltungen einschließlich derer auf der Radrennbahn darf pro Jahr nicht mehr als 110 Tage betragen. Trainingszeiten und sportliche Veranstaltungen auf den Freiflächen sind nicht anzurechnen.

Anrechnung von Aufund Abbautagen auf die Gesamtdauer gemäß BV Mitte 24.11.2011/ BISB 29.11.2011 Die Gesamtdauer aller Veranstaltungen einschließlich derer auf der Radrennbahn darf pro Jahr nicht mehr als 110 Tage betragen. Tage, an denen Auf- oder Abbautätigkeiten erfolgen, sind anzurechnen; Trainingszeiten und sportliche Veranstaltungen auf den Freiflächen sind nicht anzurechnen.

Die unter § 1 c) bezeichnete Fläche kann in Anspruch genommen werden als:

keine

keine

keine

keine

B Die unter § 1 c) bezeichnete Fläche kann in Anspruch genommen werden als:

Standfläche für Geräte-, Pack- und Wohnwagen der Schausteller bei großen Veranstaltungen auf dem befestigten Veranstaltungsplatz,

 Standfläche für Geräte-, Pack- und Wohnwagen der Schausteller bei großen Veranstaltungen auf dem befestigten Veranstaltungsplatz,

- Standplatz für Landfahrer.

- Standplatz für Landfahrer.

Die Parkplätze zwischen Heeper Straße und Radrennbahn können zum Abstellen von Personenkraftwagen, motorgetriebenen Zweirädern und Fahrrädern innerhalb der vorgesehenen Begrenzungen in Anspruch genommen werden.

C Die Parkplätze zwischen Heeper Straße und Radrennbahn können zum Abstellen von Personenkraftwagen, motorgetriebenen Zweirädern und Fahrrädern innerhalb der vorgesehenen Begrenzungen in Anspruch genommen werden.

		§ 3	Nutzungsbedingungen
Für den ca. 17.000 m² großen Veranstaltungsplatz:	keine	Α	Für den ca. 17.000 m² großen Veranstaltungsplatz:
Dem Veranstalter werden überlassen:	keine	1)	Dem Veranstalter werden überlassen:
- der Veranstaltungsplatz,	keine		- der Veranstaltungsplatz,
- die Parkplatzfläche östlich angrenzend (zwischen Heeper Straße und Radrennbahn),	keine		 die Parkplatzfläche östlich angrenzend (zwischen Heeper Straße und Radrennbahn),
 das Toilettengebäude auf der Fläche zwischen dem Veranstaltungsplatz dem Lärmschutzwall am Radrennbahnweg, 	keine		 das Toilettengebäude auf der Fläche zwischen dem Veranstaltungsplatz dem Lärmschutzwall am Radrennbahnweg,
 bei Bedarf auch die zwischen Veranstaltungsgelände und Lärmschutzwall am Radrennbahnweg gelegene Standfläche als Abstellplatz für Geräte-, Pack- und Wohnwagen. 	keine		 bei Bedarf auch die zwischen Veranstaltungsgelände und Lärmschutzwall am Radrennbahnweg gelegene Standfläche als Abstellplatz für Geräte-, Pack- und Wohnwagen.
Der Veranstalter ist verantwortlich für:	keine	2)	Der Veranstalter ist verantwortlich für:
 die ordnungsgemäße Nutzung der Ver- und Entsorgungsanlagen auf dem Veranstaltungsplatz, 	keine		 die ordnungsgemäße Nutzung der Ver- und Entsorgungsanlagen auf dem Veranstaltungsplatz,
- die Wartung und Reinigung des Toilettengebäudes,	keine		- die Wartung und Reinigung des Toilettengebäudes,
 die Sauberkeit und Ordnung w\u00e4hrend der gesamten Veranstaltung, 	keine		 die Sauberkeit und Ordnung w\u00e4hrend der gesamten Veranstaltung,
- die Reinigung des gesamten Veranstaltungsgeländes nach der Veranstaltung,	keine		 die Reinigung des gesamten Veranstaltungsgeländes nach der Veranstaltung,
	Reinigungsregelung zu Gunsten des näheren Umfeldes eingefügt		- die Reinigung des näheren Umfeldes des Veranstaltungsgeländes (Grünanlagen und Gehwege der Straßen), soweit es sich offensichtlich um Müll handelt, der von Veranstaltungsbesuchern hinterlassen wurde,

die Einhaltung der Ruhezeiten (Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr (bei besonderen Anlässen und in begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden) sowie Mittagsruhe von 12.00 bis 14.00 Uhr) und den gedämpften Betrieb von Lautsprecher- und Musikan-lagen in der Zeit von 14.00 bis 15.00 Uhr sowie nach 22.00 Uhr (sofern zugelassen),

Ausnahmen von der 22-Uhr-Grenze sind nur noch im Rahmen öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, nicht mehr durch mietvertragliche Regelungen möglich

 die Einhaltung der Ruhezeiten (Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr sowie Mittagsruhe von 13.00 bis 15.00 Uhr) (Ausnahmen sind im Einzelfall auf der Grundlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung möglich),

die An- und Abfahrten mit seinen Kraftfahrzeugen ausschließlich über die dafür vorgesehenen Zufahrten von der Heeper Straße und von der Ziegelstraße aus ohne eine Benutzung der angrenzenden Grünflächen und Wegeflächen.

Verbot d. Betriebes v. Stromaggregaten und Skybeamern eingefügt keine

die Unterlassung des Betriebes von Dieselaggregaten zur Stromerzeugung (Strom ist ausschließlich über die vorhandenen Trafos zu beziehen) und von Skybeamern,

Bei Kirmesveranstaltungen muss die Herrichtung des Veranstaltungsplatzes entsprechend dem vor Beginn der Aufbauarbeiten vorgelegten Aufbauplan erfolgen. die An- und Abfahrten mit seinen Kraftfahrzeugen ausschließlich über die dafür vorgesehenen Zufahrten von der Heeper Straße und von der Ziegelstraße aus ohne eine Benutzung der angrenzenden Grünflächen und Wegeflächen.

Gebot eingefügt, Lautsprecher im Freien so auszurichten, dass sie nicht zu Wohngebieten hin gerichtet sind keine Bei Kirmesveranstaltungen muss die Herrichtung des Veranstaltungsplatzes entsprechend dem vor Beginn der Aufbauarbeiten vorgelegten Aufbauplan erfolgen.

Im Aufbauplan ist auch die Wirkrichtung aller im Freien betriebenen Lautsprecheranlagen darzustellen, wobei diese stets so auszurichten sind, dass ihre Hauptwirkrichtung nach Süden, Südosten oder Osten gerichtet ist.

An stillen Feiertagen sowie Montag bis Freitag vor Ostern sind Zirkus, Kirmes und schaustellerische Darbietungen sowie Floh- und Trödelmärkte nicht gestattet.

An stillen Feiertagen sowie Montag bis Freitag vor Ostern sind Zirkus, Kirmes und schaustellerische Darbietungen sowie Floh- und Trödelmärkte nicht gestattet.

keine

keine

B Für die ca. 2.000 m² große Standfläche:

Für die ca. 2.000 m^2 große Standfläche:

keine

 Die Fläche kann genutzt werden als Abstellplatz für Geräte-, Pack- und Wohnwagen des Veranstalters, der den angrenzenden Veranstaltungsplatz nutzt.

angrenzenden Veranstaltungsplatz nutzt.

Eine Nutzung der Standfläche für Landfahrer ist nur möglich, sofern auf dem angrenzenden Veranstaltungsplatz keine Kirmes- oder Zirkusveranstaltungen oder von der

Die Fläche kann genutzt werden als Abstellplatz für Geräte-,

Pack- und Wohnwagen des Veranstalters, der den

keine

Eine Nutzung der Standfläche für Landfahrer ist nur möglich, sofern auf dem angrenzenden Veranstaltungsplatz keine Kirmes- oder Zirkusveranstaltungen oder von der Größenordnung vergleichbare Veranstaltungen stattfinden. keine Die Aufenthaltsdauer bei der Nutzung als Standplatz beträgt höchstens 14 Tage. Die Schlüssel für die Benutzung des Toilettengebäudes, der keine Außenanschlüsse für Strom und Wasser und des Müllcontainers werden nach Hinterlegung einer Kaution ausgehändigt. keine Die Nutzer sind verantwortlich für: Reinigung des Toilettengebäudes, keine Sauberkeit und Ordnung auf der gesamten Fläche, keine Einhaltung der Ruhezeiten (Nachtruhe von 22.00 bis keine 6.00 Uhr sowie Mittagsruhe von 12.00 bis 15.00 Uhr), die An- und Abfahrten mit ihren Kraftfahrzeugen keine ausschließlich über die dafür vorgesehenen Zufahrten von der Heeper Straße und von der Ziegelstraße aus ohne eine Benutzung der angrenzenden Grünflächen und Wegeflächen. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem keine Recht.

Die Stadt Bielefeld haftet nicht für Personen- und

Sachschäden, welche durch die Benutzung des

Veranstaltungsgeländes entstehen.

Größenordnung vergleichbare Veranstaltungen stattfinden.

- 3) Die Aufenthaltsdauer bei der Nutzung als Standplatz beträgt höchstens 14 Tage.
- 4) Die Schlüssel für die Benutzung des Toilettengebäudes, der Außenanschlüsse für Strom und Wasser und des Müllcontainers werden nach Hinterlegung einer Kaution ausgehändigt.
- 5) Die Nutzer sind verantwortlich für:
 - Reinigung des Toilettengebäudes,
 - Sauberkeit und Ordnung auf der gesamten Fläche,
 - Einhaltung der Ruhezeiten (Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr sowie Mittagsruhe von 13.00 bis 15.00 Uhr),
 - die An- und Abfahrten mit ihren Kraftfahrzeugen ausschließlich über die dafür vorgesehenen Zufahrten von der Heeper Straße und von der Ziegelstraße aus ohne eine Benutzung der angrenzenden Grünflächen und Wegeflächen.

§ 4 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.

§ 5 Haftungsausschluss

keine

Die Stadt Bielefeld haftet nicht für Personen- und Sachschäden, welche durch die Benutzung des Veranstaltungsgeländes entstehen.

9 6	inkratttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

keine

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Benutzungsordnung vom 27. Nov. 1986 außer Kraft gesetzt. Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für das Veranstaltungsgelände an der Radrennbahn

Bisher gültige alte Fassung:

Änderungen: Gliederung: Vorgeschlagene neue Fassung:

I.a I.... £44... 4 a ...

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung vom aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) folgende Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für das Veranstaltungsgelände an der Radrennbahn beschlossen:

§ 1 Veranstaltungsplatz:

Die Miete für den Veranstaltungsplatz beträgt je Tag:

für Kirmesveranstaltungen, Ausstellungen und alle weiteren nicht unter Ziffer 2 genannten Veranstaltungen: für Zirkusveranstaltungen:

Die Miete wurde
vereinheitlicht und tlw.
reduziert, um

1.200 € Konjunkturbedingten
Einbußen bei
Kirmesveranstaltunge
n einerseits sowie der
regen Nachfrage von
Zirkusunternehmen
andererseits zu

Die Miete für den Veranstaltungsplatz beträgt je Veranstaltungstag:
In der Miete für eine Veranstaltung sind unabhängig von ihrer Dauer zwei Tage für den

unabhängig von ihrer Dauer zwei Tage für den Aufbau und ein Tag für den Abbau mietzinsfrei enthalten. Benötigt der Veranstalter darüber hinaus weitere Tage zum Auf- und Abbau, beträgt die Miete pro zusätzlichem Tag:

250 €

750 €

Die Miete kann ermäßigt werden, sofern nur eine Teilfläche

Die Möglichkeit der Mietreduzierung bei

entsprechen.

In begründeten Einzelfällen kann im öffentlichen Interesse

des Veranstaltungsplatzes in Anspruch genommen wird. In begründeten Einzelfällen kann im öffentlichen Interesse auf eine Mietzahlung ganz verzichtet werden. einer Nutzung von Teilflächen wurde gestrichen, weil die Grundmiete bereits reduziert wurde. auf eine Mietzahlung verzichtet werden.

Zur Sicherstellung der Auflagenerfüllung kann eine Kaution gefordert werden. Die Höhe der Kaution wird gesondert festgesetzt.

Maßstab für die Kautionshöhe wurde definiert Zur Sicherstellung der Auflagenerfüllung kann eine Kaution gefordert werden. Die Höhe der Kaution wird abhängig von der Art der Veranstaltung im Mietvertrag festgesetzt.

Bei Nutzung der Standfläche für Landfahrer ist ein Betrag in Höhe von 50 € pro Gespann und Tag zu entrichten. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einer Benutzungsgebühr von 10 € und einer Vorauszahlung von 40 € für Strom, Wasser, Müllabfuhr und Endreinigung der Toilettenanlage und ggf. auch des Geländes. Überschüsse aus der Vorauszahlung sind dem Einzahler zu erstatten.

keine

§ 2 Standfläche

Bei Nutzung der Standfläche für Landfahrer ist ein Betrag in Höhe von 50 € pro Gespann und Tag zu entrichten. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einer Benutzungsgebühr von 10 € und einer Vorauszahlung von 40 € für Strom, Wasser, Müllabfuhr und Endreinigung der Toilettenanlage und ggf. auch des Geländes. Überschüsse aus der Vorauszahlung sind dem Einzahler zu erstatten.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.05.2012 in Kraft.

Die bisherige Entgeltordnung vom 21.01.2002 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.